

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
263. Bekanntmachung	2-3
8. Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 12.12.2013	
264. Bekanntmachung	4
Absetzung der Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 18.12.2013	
265. Bekanntmachung	5-8
Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2014	
266. Bekanntmachung	9-12
Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für die Firma RWE Innogy Windpark Bedburg GmbH & Co. KG	
VHS Bergheim	
267. Bekanntmachung	13-14
Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers	
268. Bekanntmachung	15-18
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2014.	

8. Satzung

des Rhein-Erft-Kreises zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 12.12.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), i.V.m. §§ 1,2,6,7 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV.NW.215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 670), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes vom 13.05.1991 in der Fassung vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Vorhaltung bzw. Inanspruchnahme der Leitstelle werden

für eine Einsatzfahrt des Rettungstransportwagens (RTW) = 41,00 Euro,

für eine Einsatzfahrt des Krankentransportwagens (KTW) = 28,15 Euro,

für eine Einsatzfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) = 21,72 Euro erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel II

§ 4 der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle i.d.F. vom 06.12.2012 ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstanden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.12.2013
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises Absetzung der Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 18.12.2013

Gem. §§ 2 Abs. 3, 46 b Kommunalwahlgesetz sowie §§ 6 Abs. 2, 75 a Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Mit Bekanntmachung vom 27.11.2013 (Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 03.12.2013, S. 2) habe ich mitgeteilt, dass für den Fall, dass der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Wahlausschusses der Stadt Brühl bezüglich der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters eingelegt werden, zu entscheiden hat, vorsorglich eine Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am

Mittwoch, 18.12.2013, 09.00 Uhr,

im Sitzungsraum KT 1.4 des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, anberaumt ist.

Da gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses der Stadt Brühl über die Zulassung der dort eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl keine Beschwerde eingelegt wurde, **wird die o.a. vorsorglich angesetzte Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises nicht stattfinden.**

Bergheim, den 16.12.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als stellv. Wahlleiter

Bekanntgabe
des Entwurfs
der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2014

I. Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	412.731.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	417.290.400 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	401.910.250 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	390.178.600 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.525.250 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.349.600 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	641.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.968.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.559.050 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **41,80 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **513.900 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	206.516	0,2965386
Hürth	110.305	0,1632053
Pulheim	197.079	0,3528817
gesamt	513.900	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.060.562 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.033.615	1,4841794
Pulheim	26.947	0,0482503
gesamt	1.060.562	

4. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0174400
Erftstadt	11.640	0,0214721
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **6.583.790 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	386.140	1,5580041
Bergheim	1.185.291	1,4418307
Brühl	242.455	0,4490074
Elsdorf	276.345	1,1818159
Erftstadt	1.144.858	2,1118992
Frechen	995.505	1,4294568
Hürth	348.650	0,5158550
Kerpen	1.250.427	1,5327193
Pulheim	630.016	1,1280826
Wesseling	124.103	0,2736052
gesamt	6.583.790	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:
- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
 - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferzuwendungen (Produktbereich 05 – Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
 - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau und Liegenschaften) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr. 1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 liegt gem. § 54 KrO NRW in der Zeit vom 18.12.2013 bis zum 20.03.2014 jeweils montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.16, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreisverwaltung in der Zeit vom 23.12.13 bis einschließlich 31.12.2013 geschlossen ist.

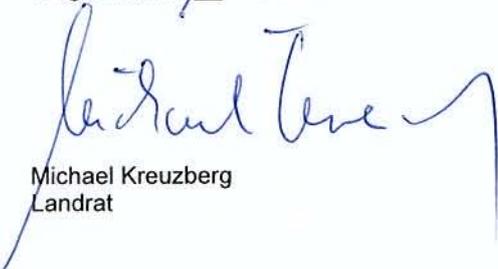
Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis-de/haushalt aufrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohner/innen oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 02.01.2014 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft, Controlling, Datenschutz und Kommunalaufsicht), 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 16. Dezember 2013



Michael Kreuzberg
Landrat

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für
die**

Firma RWE Innogy Windpark Bedburg GmbH & Co. KG

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/33 Untere Immissionsschutzbehörde
50124 Bergheim

Az.: 70-6/05/0010-0030/13-Kö

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I Tenor

Auf die Anträge der Firma RWE Innogy Windpark Bedburg GmbH & Co. KG, Gildehofstraße 1, 45127 Essen vom 21. März 2013 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Art. 3 VO vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000), vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RWE Innogy Windpark Bedburg GmbH & Co. KG, wird gemäß § 4 BImSchG i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Nr. 1.6.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 21 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Repower 3.2 M114 mit einer Nennleistung von 3.200 kW, einer Nabenhöhe von 143 m und einem Rotordurchmesser von 114 m erteilt. Die Errichtung der Anlagen erfolgt in der Stadt Bedburg, Gemarkungen Königshoven und Morken-Harff, auf nachfolgenden Fluren und Flurstücken und mit folgenden Gauß - Krüger Koordinaten.

Nr.	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
1	8	(M) 456, 229/31, 236/31, 237/31, 264/31	2537943,8	5655217,26
2	11	(K) 228	2537783,32	5655611,17
3	10	(K) 24	2537726,8	5656008,22
4	4	(M) 1, 2	2537781,33	5656402,56
5	3	(M) 315	2537913,75	5657000,81
6	9	(K) 270	2537721,9	5657429,97
7	8	(M) 456	2537672,22	5654700,03
8	8	(M) 454	2537518,6	5655006,73
9	8	(M) 443, 444	2537398,84	5655328,16
10	17	(K) 2599, w.f. 2612	2537300,01	5655922,22
11	10	(K) 172, w.f. 182	2537271,51	5656275,62
12	9	(K) 329, w.f. 374	2537379,48	5656825,93
13	9	(K) 29	2537314,43	5657187,17
14	9	(K) 307	2537302,15	5657536,63
15	9	(K) 271, 305	2537303,02	5657886,55
16	9	(K) 297	2537339,46	5658234,36
17	8	(M) 439	2537151,23	5654581,06
18	8	(M) 1	2536979,03	5654892,86
19	14	(K) 6, 137	2536786,34	5655508,19
20	13	(K) 228	2536740,07	5655857,61
21	7, 17	(K) 218, 2599 w.f. 2612, 2613	2536743,71	5656234,65

(K) Gemarkung Königshofen, (M) Gemarkung Morken-Harff

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung ein.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 6 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtsrecht und zu sonstigen Bereichen.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

23.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014

bei den nachstehend genannten Behörden aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Amt 70 , Raum 3.32	Montag bis Donnerstag: Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
--	--	--

Stadtverwaltung Bedburg Rathaus Kaster Am Rathaus 1 50181 Bedburg Zimmer 206	Montag bis Freitag: Montag und Donnerstag: Dienstag:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
---	---	--

Stadt Grevenbroich Neues Rathaus Ostwall 6 41515 Grevenbroich Raum 212	Montag bis Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
---	--	--

Hinweis: Einige Ämter bleiben aufgrund der Feiertage vom 23.12.2013 bis zum 01.01.2014 geschlossen.

Bergheim, den 12.12.2013

Im Auftrag

Köhnen

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 29.11.2013 zum Jahresabschluss 2012 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2012 wird von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2012 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	134.087,62 €	1. Eigenkapital	- €
2. Umlaufvermögen	1.288.747,80 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungs- abgrenzung	7.184,52 €	3. Rückstellungen	1.326.685,64 €
		4. Verbindlichkeiten	103.334,30 €
		5. Passive Rechnungs- abgrenzung	- €
Summe Aktiva	<u>1.430.019,94 €</u>	Summe Passiva	<u>1.430.019,94 €</u>

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2012 sieht wie folgt aus:

Gesamtergebnisrechnung	2012 in €
Erträge	1.826.995,90
./. Aufwendungen	1.831.667,74
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 4.671,84
+ Saldo Finanzergebnis	4.671,84
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
Jahresergebnis	- 0,00

Gesamtfinanzrechnung	2012 in €
Einzahlungen	1.869.148,52
./. Auszahlungen	1.631.704,89
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	237.443,63
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.118,79
Saldo aus Investitionstätigkeit	211.324,84
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	211.874,92

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 12. Dezember 2013

gez.

Peter-Hans Ludes
Verbandsvorsteher



Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2014.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 29.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.710.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.707.500 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.710.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.684.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 € je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 06.12.2013 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 12.12.2013

gez.

Peter-Hans Ludes
Verbandsvorsteher